



Gesellschaftsrechtliche und finanzielle Handlungsoptionen bei einer Rekommunalisierung der Energienetze

Hamburg, den 21.10.2010



Hintergrund und Ziel der Präsentation

- **Zum 01.01.2014 enden die bestehenden Konzessionsverträge für Strom- und Fernwärmenetze. Der Konzessionsvertrag zu den Gasnetzen ist zu diesem Term kündbar.**
- **Der Senat hat in Bezug auf eine Rekommunalisierung der Energienetze Prüfaufträge mit folgenden Schwerpunkten erteilt:**
 - Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Chancen und Risiken einer Übernahme aller Netze durch die Stadt oder ein städtisches Unternehmen,
 - Ausarbeitung einer Konzeption für die Übernahme insbesondere des Gas- und Fernwärmenetzes und der Koordination der Energienetze unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit, gegebenenfalls mit Beteiligung Dritter.
- **Teil eines Übernahmekonzeptes sind die zu entwickelnden gesellschaftsrechtlichen Strukturen und ein Finanzierungskonzept.**
- **Diese Präsentation stellt die ersten konzeptionellen Grundlagen hierfür dar. Ausgehend von den Zielen einer möglichen Rekommunalisierung, den Anforderungen der FHH an die Strukturen und die Finanzierung der Netzübernahme werden Handlungsoptionen entwickelt und erste Empfehlungen abgegeben.**



Gliederung

- 1 Ziele der FHH bei einer Rekommunalisierung der Energienetze**
- 2 Das Geschäftsmodell regulierter Energienetze**
- 3 Finanzierungsbedarf zum Erwerb der Netze**
- 4 Anforderungen an die Finanzierungskonzeption und an die gesellschaftsrechtlichen Strukturen**
- 5 Grundstruktur der Finanzierung durch Eigenkapital und Fremdkapital**
- 6 Handlungsoptionen zur gesellschaftsrechtlichen Strukturen und Refinanzierung Eigenkapitalbedarf**
- 7 Empfehlung**



Ziele der FHH bei einer Rekommunalisierung der Energienetze



Ziele und Strategien der FHH

Ziele einer Rekommunalisierung der Energienetze:

- Klimaschutzziele erreichen, d.h. Sicherstellung des energie- und klimapolitischen Einflusses der FHH
- Bezahlbarkeit der Infrastruktur für den Bürger und die Wirtschaft sicherstellen
- Erzielung eines angemessenen Gewinns

Strategien zur Zielerreichung:

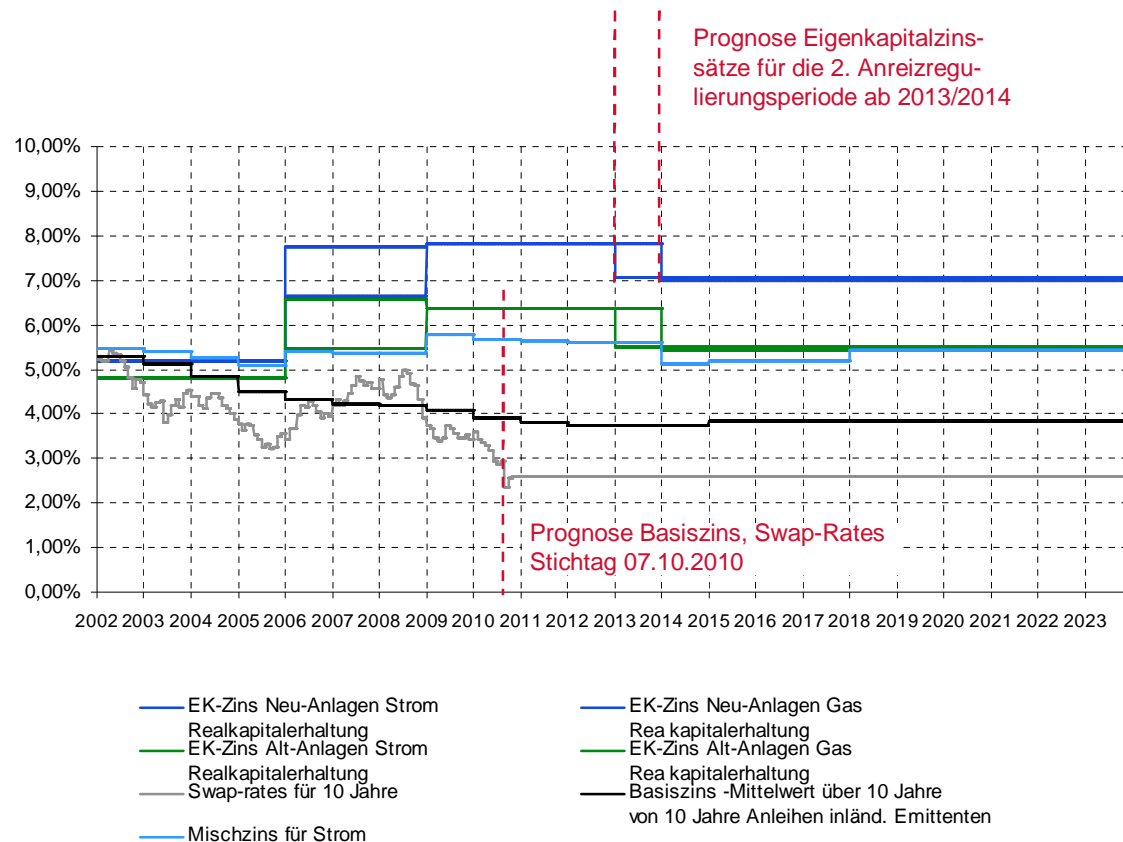
- Steuerung der Zielerreichung durch gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf das Netzeigentum zur Nutzung der bestehenden unternehmerischen Entscheidungsspielräume des Netzbetreibers
- Erschließung von Effizienz- und Synergiepotenzialen zur Senkung der Infrastrukturkosten für den Bürger und die Wirtschaft, aber auch zur Erschließung zusätzlichen Ertragspotenzials
- Durchsetzen angemessener Kaufpreise (Ertragswert) bei der Netzübernahme
- Finanzierung des Kaufpreises bei möglichst geringem Einsatz von Haushaltsmitteln der FHH



Das Geschäftsmodell regulierter Energienetze



Geschäftsmodell regulierter Energienetze

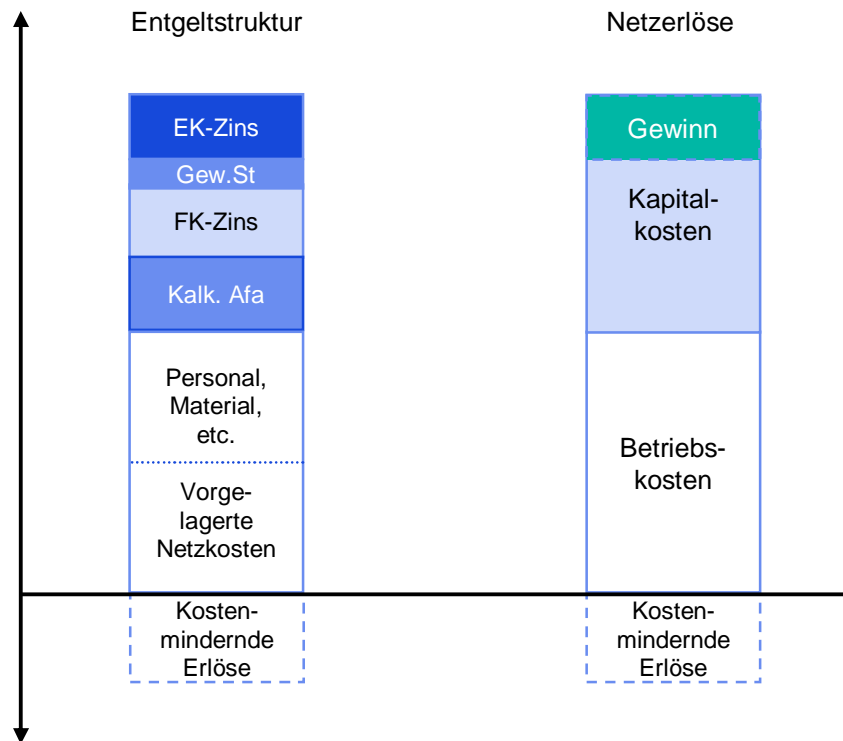


- Strom und Gasnetze werden als natürliche Monopole durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) reguliert. Ein vergleichbares System könnte auch für das Fernwärmenetz etabliert werden.
- Die von der Bundesnetzagentur zu genehmigenden Netzentgelte decken die Kosten des effizienten Netzbetriebes und ermöglichen es dem Netzbetreiber, einen angemessenen Gewinn zu erzielen.
- Bemessungsgrundlage der Gewinnerzielung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital. Die Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung legt die BNetzA fest.
- Die Grafik zeigt, dass der Eigenkapitalzinssatz (grüne/blau Linie) stets oberhalb langfristiger Fremdkapitalzinsen (schwarze/grau Linie) liegt. Diese Systematik regelt das EnWG vor.
- Innerhalb der Netzentgeltkalkulation werden die Kosten für Investitionen ins Netz kalkuliert (Unternehmenserhaltung durch Nettosubstanzerhaltung und Realkapitalerhaltung) und stellen sicher, dass der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung nachkommen kann – einschließlich Netzaus- und Netzbau vor dem Hintergrund klimapolitischer Ziele – und die Kapitalkosten bedient werden können. (Neben der Finanzierung des Netzbetriebs, muss über eine entsprechende Ausgestaltung des Finanzierungs-konzeptes die Finanzierung des Netzerwerbs amortisiert werden).
- Es bestehen zwei Gewinnelemente:
 - der der Unternehmenserhaltung dienende Gewinnanteil, der zur Gewinnrücklagenbildung zur Verfügung steht und
 - der ausschüttungsfähige Gewinnanteil, der dem Anteilseigner zufließt.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Reuters, West-LB, BNetzA, Stand: 07.10.2010



Zoom: Struktur Netzerlöse, Netzkosten und Gewinn

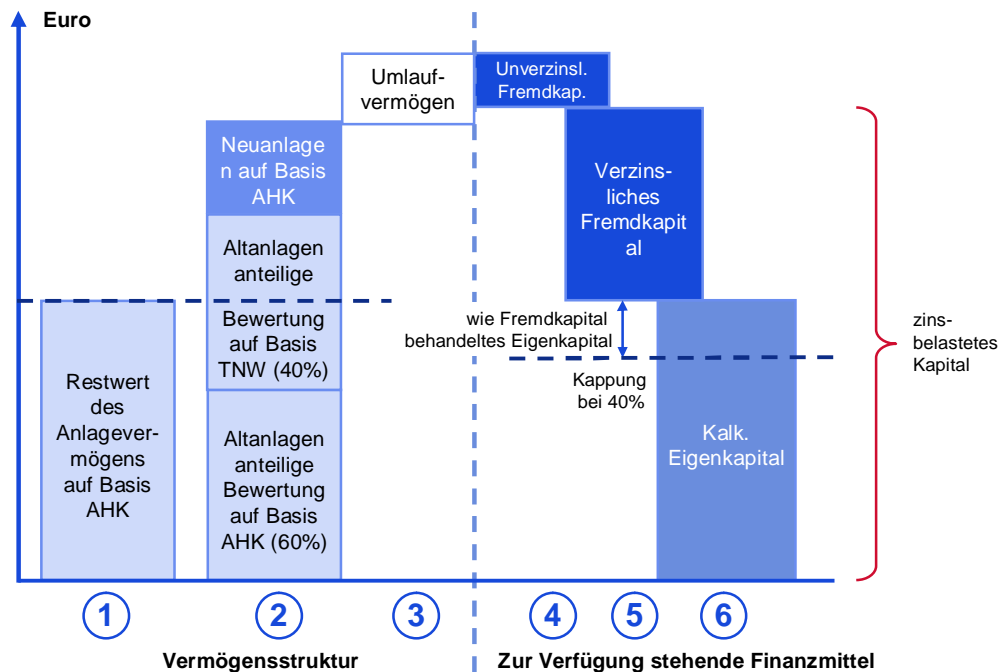


- **In den Netzentgelten können Netzbetreiber einpreisen ihre Kosten für**
 - Betrieb (u.a. Kosten für eigenes Personal, Material und Kosten für den vorgelagerten Netzbetreiber)
 - Kapital, d.h. kalkulatorische Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen, kalkulatorische Eigenkapitalzinsen und kalkulatorische Gewerbesteuer
- **Sonstige Erlöse und Erträge sind – soweit dem Netzbetrieb zuordenbar – kostenmindernd zu berücksichtigen.**
- **Der Gewinn wird gespeist durch die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, anteilig die kalkulatorischen Abschreibungen (Anteil für Unternehmenserhaltung) und anteilig die kalkulatorische Gewerbesteuer (Differenz zur tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung).**
- **Netzbetreiber können ihre entstandenen Kosten (und Gewinne) in ihren Netzentgelte einpreisen, sofern sie den regulatorischen Anforderungen (Anreizregulierungsverordnung) an Effizienz und Produktivitätsgewinn entsprechen. Ausnahme sind sog. dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten eines Netzbetreibers (z.B. vorgelagerte Netzkosten, genehmigte Investitionsbudgets), welche 1:1 in die Netzentgelte eingepreist werden können.**

Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Zoom: Bilanzstruktur Netzbetrieb und zur Verfügung stehende Finanzmittel



- 1 Ausgangsbasis ist der Wert des Anlagenvermögen eines Netzbetreibers, welches auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AH/HK) bewertet wird.
- 2 Alt-Anlagen (Anschaffung vor dem 01.01.2006) werden gewichtet zu 40% auf Basis von Tagesneuwerten (Wiederbeschaffungskosten) und 60% auf Basis der historischen AH/HK bewertet. Neuanlagen werden ausschließlich auf Basis historischer AH/HK bewertet (Realkapitalerhaltung).
- 3 Das für das operative Geschäft betriebsnotwendige Umlaufvermögen wird mit verzinst. Die BNetzA kappt das Volumen verzinsungsfähige Volumen i.d.R. bei 3/12 der jährlichen Netzkosten.
- 4 Ein Netzbetrieb finanziert sich in der Regel auch über Fremdkapital, welches unverzinslich zur Verfügung steht (z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen oder Rückstellungen).
- 5 Für das verzinsliche Fremdkapital erhält der Netzbetreiber die Fremdkapitalzinsen, zu denen er sich am Kapitalmarkt – unter Berücksichtigung seiner Bonität – Kapital beschaffen kann. Ein Kreditgeber wird für das Kreditausfallrisiko einen Risikozuschlag auf den Basiszins gem. BNetzA (aktuell 4,23%) verlagen.
- 6 Das kalkulatorische Eigenkapital wird mit einem Anteil von max. 40% am Vermögen mit den von der BNetzA festgelegten Eigenkapitalzinssätzen verzinst: 9,29% für Neu-Anlagen und 7,56% für Alt-Anlagen (Beschluss BK 4-08-08 vom 07.07.2008). Darüber hinausgehendes Eigenkapital wird wie Fremdkapital behandelt.

Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Finanzierungsbedarf zum Erwerb der Netze



Finanzierungsbedarf zum Erwerb der Netze

- Die Höhe des Kaufpreises für den Fall der Übernahme der Strom- und Gasnetze sowie der Fernwärmeversorgung steht noch nicht fest.
- Der angemessene Kaufpreis wird methodisch nach dem Ertragswertverfahren bestimmt. Es bestehen rechtliche Unsicherheiten, ob dies tatsächlich realisiert werden kann. In Bezug auf das Gasnetz ist der Ertragswert dann maßgeblich, wenn es hierzu zu einer höchstrichterlichen Entscheidung kommt oder die vereinbarte Regelung unwirksam wäre und durch den Ertragswert ersetzt würde. Für das Stromnetz und die Fernwärmeversorgung wird im Konzessionsvertrag auf ein übliches Verfahren der Branche verwiesen. Vattenfall bestreitet die Wirksamkeit der Endschafftsbestimmung.
- Der Finanzierungsbedarf umfasst:
 - Kaufpreise für Netze und Versorgungsanlagen
 - Kaufpreis und Investitionsmittel für Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Working-Capital
 - Finanzierungsbeschaffung
 - Transaktionskosten
- Hilfsweise und lediglich zur Veranschaulichung der Finanzierungskonzeption unterstellen wir im weiteren einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 300 Mio. EUR per 31.12.2015 ([REDACTED]).



Anforderungen an die Finanzierungskonzeption und an die gesellschaftsrechtlichen Strukturen



Anforderungen (I): Steuerungsfunktion der FHH und Haushaltspolitik

Die Finanzierungskonzeption und die gesellschaftsrechtlichen Strukturen sind vor dem Hintergrund der Anforderungen der FHH und der externen Rahmenbedingungen zu entwickeln. Nachfolgend sind die wesentlichen Anforderungen zusammengefasst:

| Anforderung | Beschreibung |
|----------------------------|--|
| Steuerungsfunktion der FHH | <ul style="list-style-type: none">Um die Ziele (s.o.) der FHH zu erreichen benötigt sie steuernden Einfluss in Bezug auf die Geschäftspolitik, die Wirtschaftsplanung (insbesondere die Investitionsplanung). Die Steuerung erfolgt durch Mitwirkung in Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlung und durch das Recht zur Bestellung der Geschäftsführung. Soweit Partner als Mitgesellschafter aufgenommen werden sollen, sind die jeweiligen Einflussrechte zu vereinbaren. |
| Haushaltspolitik der FHH | <p>In Bezug auf eine Rekommunalisierung sind bisher keine haushaltspolitischen Zielsetzungen formuliert. Zur Entwicklung der Finanzierungskonzeption unterstellen wir (hilfweise) folgende haushaltspolitische Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">Eine Finanzierung des Kaufes der Energienetze soll den unmittelbaren Haushalt der FHH so gering wie möglich belasten.Wenn möglich hat die Ausreichung von Landesbürgschaften (gegen angemessen Bürgschaftsprovision) an Eigengesellschaften Vorrang vor der direkten Bereitstellung von Haushaltsmitteln.Langfristig muss sich das eingesetzte Eigenkapital der FHH bzw. von deren Eigengesellschaften angemessen verzinsen und zu angemessen Ausschüttungen führen. |



Anforderungen (II): Synergien und steuerlicher Querverbund

| Anforderung | Beschreibung |
|---|--|
| Nutzung von Synergiepotenzialen der Netzbetriebe | <ul style="list-style-type: none">• Die Synergiepotenziale über die Netzbetriebe der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung sollen erschlossen werden. Dies soll Handlungsspielräume schaffen, um die Netze entsprechend der Anforderungen von Regulierung und Klimaschutz weiterentwickeln zu können und zugleich die Bezahlbarkeit für den Bürger sicherzustellen.• Die Integration der Netzbetriebe von Hamburg Wasser zusammen mit den Energienetzen eröffnet zusätzliche Synergiepotenziale, deren Nutzung angestrebt werden sollte. |
| Nutzung der Potenziale eines steuerlichen Querverbundes | <ul style="list-style-type: none">• Soweit innerhalb eines steuerlichen Querverbundes nutzbare Verlustpotenziale aus anderen Betriebszweigen (z.B. Nahverkehr), sollen diese mit Gewinnen aus den Netzbetrieben ertragssteuerlich optimiert werden. |



Anforderungen (III): Partnerschaften

| Anforderung | Beschreibung |
|--|--|
| Strategische Partnerschaften für den Betrieb | <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich gilt: im Zuge der Netzübernahmen werden die Arbeitnehmer mit übergehen (§ 613a BGB). Mit Übergang der Mitarbeiter geht auch die Erfahrung des derzeitigen Netzbetriebes auf die FHH (oder entsprechende Eigengesellschaft) über. Für den Übergang des Netzbetriebs besteht kein Know-how-Defizit, das die Aufnahme eines strategischen Partners erforderlich macht.• Denkbar ist, dass aus anderen Gründen die Beteiligung eines strategischen Partners als Mitunternehmer möglich sein soll. Die gesellschaftsrechtlichen Strukturen sollen grundsätzlich eine solche Beteiligung ermöglichen. Die Steuerungsmöglichkeiten sollen angemessen erhalten bleiben. |
| Finanzielle Partnerschaften zur Finanzierung des Erwerbs | <ul style="list-style-type: none">• Der Erwerb der Netze wird erhebliche finanzielle Mittel erfordern. Die FHH könnte sich durch Aufnahme eines Finanzinvestors ohne strategische Brancheninteressen bei der Bereitstellung finanzieller Mittel entlasten.• Ein Finanzinvestor (z.B. deutsche Pensionskasse, Lebensversicherung, Kapitalanlagegesellschaft) müsste eine langfristige Beteiligung anstreben. Ein Weiterverkauf seiner Beteiligung darf nicht Ziel seines geschäftlichen Engagements sein. Seine Renditeerwartung muss angemessen in Relation zum Risiko des Investments sein. |



Anforderungen (IV): Regulierung

| Anforderung | Beschreibung |
|------------------------------|--|
| Regulatorische Anforderungen | <ul style="list-style-type: none">• Der Netzbetrieb (Strom, Gas) ist reguliert. Zwingend ist eine gesellschaftsrechtliche Trennung der Netzbetriebe von den Wettbewerbsbereichen Vertrieb und Erzeugung von Energie.• Die Regulierung der Netzentgelte begrenzt das einzusetzende betriebsnotwendige Eigenkapital auf eine Quote von maximal 40%. Die Finanzierungsstruktur sollte vor dem Hintergrund der finanziellen Regulierungsanforderungen optimiert werden. |



Anforderungen (V): Kapitalmarkt

| Anforderung | Beschreibung |
|----------------------------|--|
| Kapitalmarkt-anforderungen | <ul style="list-style-type: none">• Der Betrieb von regulierten Energienetzen durch kommunale Unternehmen wird vom Kapitalmarkt als »sicherer« Kreditnehmer geschätzt. Bankmargen sind auch ohne Kommunalbürgschaft bei kommunalen Netzbetreibern typischerweise niedrig.• Der Kapitalmarkt erwartet eine Eigenkapitalquote von 15% bis 25% innerhalb einer Netzgesellschaft. Dies ist niedriger als das im Rahmen der Entgeltregulierung höchstens zulässige Eigenkapital in Höhe von 40%.• Für die Finanzierung solcher Transaktionen bedarf es langfristiger Darlehen mit Laufzeiten (20 Jahre unter Berücksichtigung der Laufzeit des Konzessionsvertrages).• Verringern lässt sich die Bankmarge gegenüber dem Netzbetrieb oder einer Eigengesellschaft der FHH als Eigenkapitalgeber des Netzbetriebes durch eine Bürgschaft der FHH. Die Verringerung der Bankmarge würde eine Bürgschaftsprovision von 0,50% bis 0,75% p.a. ermöglichen und damit einen stabilen, ertragssteuerfreien Mittelzufluss in den Haushalt.• Es lassen sich jedoch nur maximal 80% der Darlehenssumme durch Bürgschaften absichern.• Eine Lösung könnte die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sein. Es besteht Gewährträgerhaftung für die gesamten Fremdmittel. Die Eigenkapitalquote kann auf unter 20% reduziert werden. |



Anforderungen (VI): Transaktionsstruktur

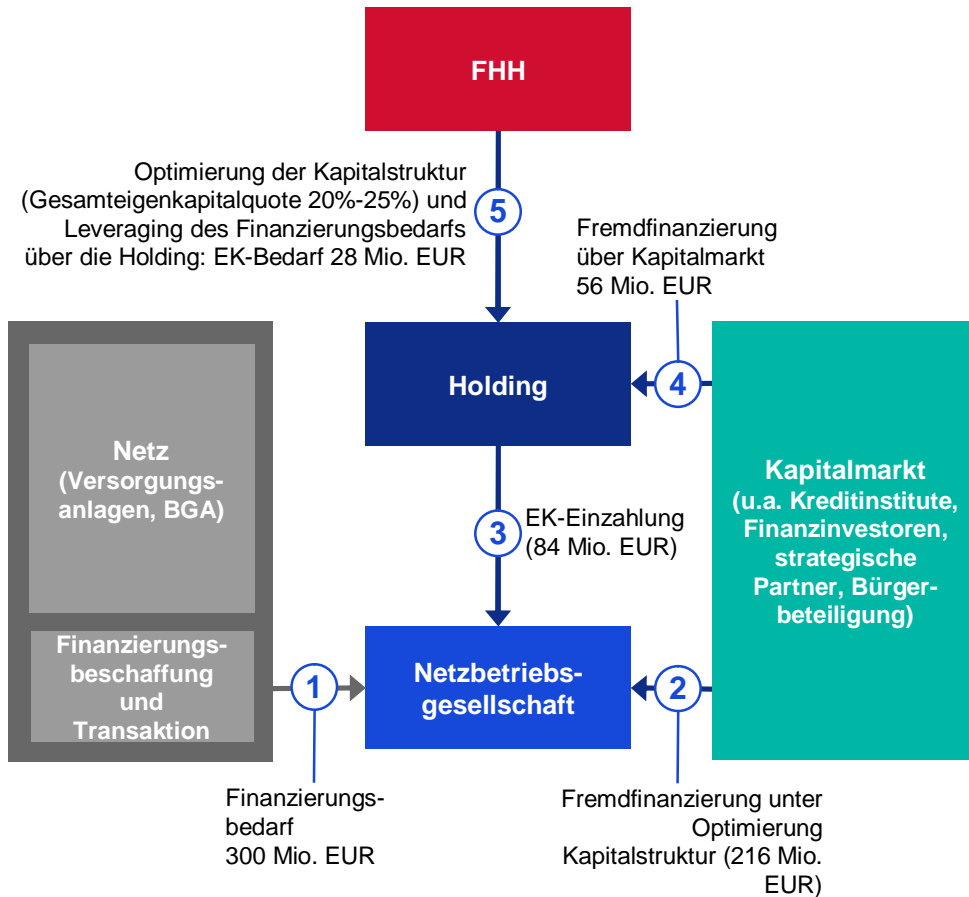
| Anforderung | Beschreibung |
|----------------------|---|
| Transaktionsstruktur | <ul style="list-style-type: none">• Gegenstand der Endschafftsbestimmungen in den Konzessionsverträgen sind die Versorgungsanlagen. Formal hat die FHH also Anspruch auf die Übertragung einzelner Anlagen und mit diesen Anlagen verbundene Rechte (Asset-Deal).• Aus praktischen Erwägungen, aber auch aufgrund geringerer Steuerbelastungen für den Verkäufer, werden alle Beteiligten die Übertragung eines Geschäftsanteils bevorzugen. Im Rahmen diese Konzeptes unterstellen wir zunächst jedoch einen Asset-Deal, weil dies der Vertragslage entspricht. |



Grundstruktur der Finanzierung durch Eigenkapital und Fremdkapital



Grundstruktur Finanzierung



- 1 Die Netzbetriebsgesellschaft erwirbt die Versorgungsanlagen, erwirbt eine Betriebs- und Geschäftsausstattung, trägt die Kosten der Finanzierungsbeschaffung und der Transaktion.
- 2 Die Netzbetriebsgesellschaft beschafft eine (dauerhafte) Fremdfinanzierung am Kapitalmarkt, die die regulatorischen Anforderungen (Ausschöpfung Eigenkapitalpotenzial) und die Kapitalmarktanforderungen optimiert. Das Darlehen ist endfällig. Die Zinshöhe wird langfristig gesichert.
- 3 Eine den Geschäftsanteil an der Netzbetriebsgesellschaft haltende Holdinggesellschaft leisten Eigenkapitaleinzahlungen zur Deckung des weiteren Finanzbedarfs.
- 4 Die Holdinggesellschaft wiederum refinanziert sich am Kapitalmarkt mit Fremdkapital so, dass die Gesamteigenkapitalquote über beide Gesellschaften (konsolidiert) 20–25% beträgt.
- 5 Der weitere Kapitalbedarf wird entweder durch Haushaltsmittel, durch Eigenkapitaleinzahlungen anderer städtischer Eigengesellschaften (z.B. Hamburg Wasser) oder durch Fremdkapital am Kapitalmarkt (Voraussetzung hier ist Bürgschaft der FHH) beschafft.

- Bei einem beispielhaften Finanzierungsbedarf von 300 Mio. Euro beträgt
 - der Fremdmittelbedarf der Netzgesellschaft 216 Mio. EUR
 - der Eigenkapitalbedarf der Netzgesellschaft 84 Mio. EUR
 - der Fremdkapitalbedarf der Holding 56 Mio. EUR
 - der Eigenkapitalbedarf der Holding (bzw. zu verbürgende Fremdmittelbedarf) 28 Mio. EUR
- Beispielhafte Berechnung durchgeführt auf Basis folgender Annahmen:

| Vermögen Netzbetriebsgesellschaft | | Finanzierung Netzbetriebsgesellschaft | | Finanzierung konsolidiert |
|-----------------------------------|----------------|---------------------------------------|------------|---------------------------|
| Bilanziell | Kalkulatorisch | Kalkulatorisch | Bilanziell | Bilanziell |
| AV 40 GE | AV 60 GE | EK 40% - 48 GE | EK 28% | EK 20% |
| UV 60 GE | UV 60 GE | FK 60% - 72 GE | FK 72% | FK 80% |
| Σ 100 GE | Σ 120 GE | Σ 100% - 120 GE | Σ 100% | Σ 100% |

Abk.: GE Geldeinheiten; AV Anlagevermögen; UV Umlaufvermögen; EK Eigenkapital; FK Fremdkapital

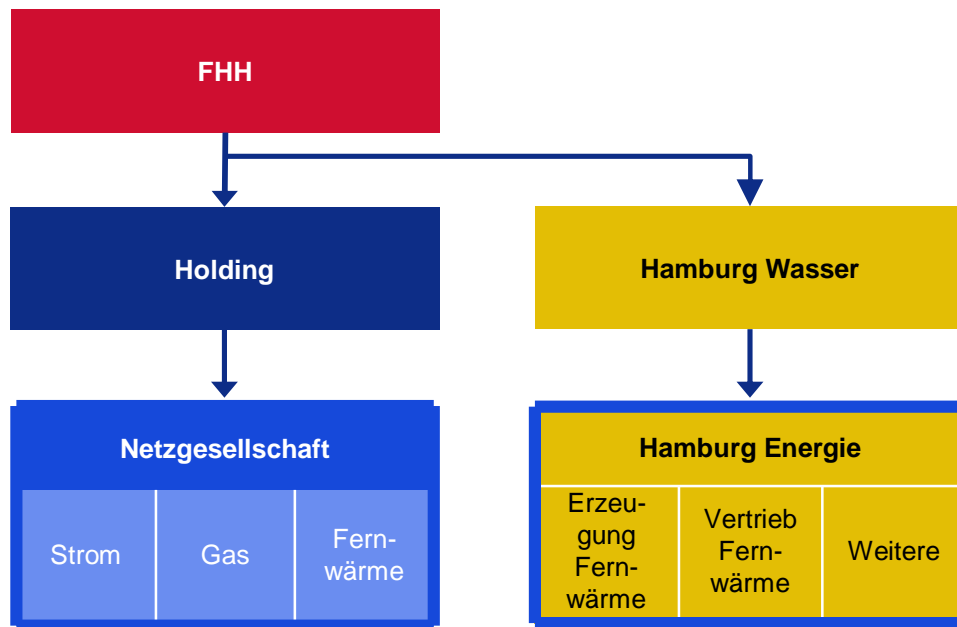
Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Handlungsoptionen zur gesellschaftsrechtlichen Strukturen und Refinanzierung Eigenkapitalbedarf



Infrastrukturunternehmen für Energienetze, Unbundling Fernwärme (Klassische Darlehensfinanzierung)

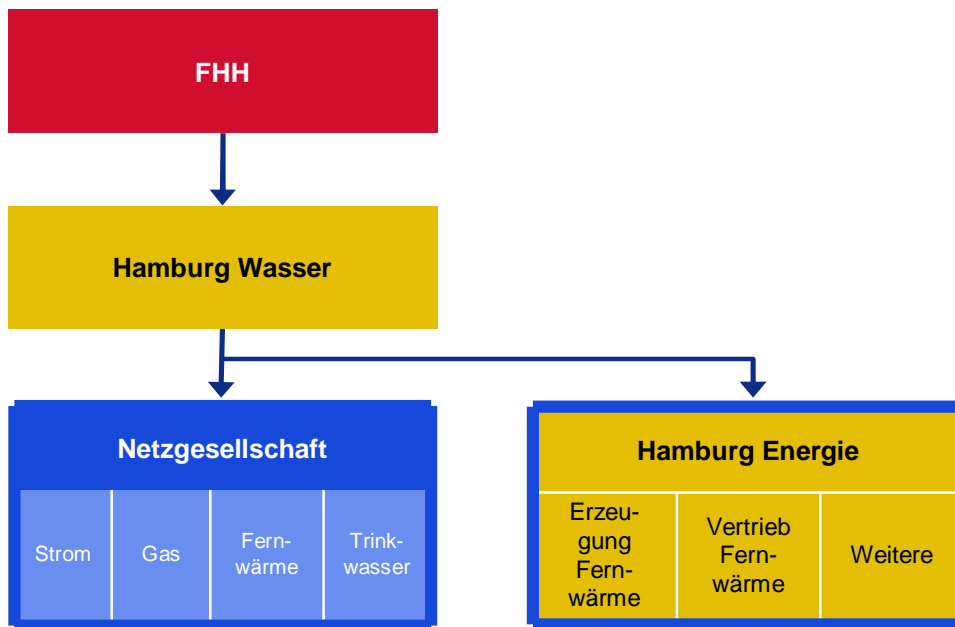


- Alle Energienetze werden in einer Gesellschaft integriert (Querverbund). Die Gesellschaft ist Eigentümerin (Konzessionsnehmerin) und Betreiberin der Netze. Die Gesellschaft ist reguliertes Subjekt.
- Die Erzeugung und der Vertrieb von Fernwärme erfolgt durch Hamburg Energie. Hamburg Energie erhält Netzzugang zu den Energienetzen.
- Die integrierte Infrastrukturgesellschaft ermöglicht es, die Synergien über den Betrieb aller Energienetze zu realisieren.
- Von der Bundesnetzagentur ist in einem Benchmarkingprozess über alle Netzbetreiber ein Effizienzwert für das Gasnetz (e.on-Hanse) von 100% und für das Stromverteilnetz (Vattenfall Hamburg) von 95% ermittelt worden. Es ist zu erwarten, dass die Synergiepotenziale die Effizienzwerte verbessern und auf höherem Niveau nachhaltig stabilisieren.
- Die Holding könnte als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) ausgestaltet werden (damit keine Bürgschaft notwendig).

Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Infrastrukturunternehmen für Energienetze und Einschluss Hamburg Wasser (Klassische Darlehensfinanzierung)

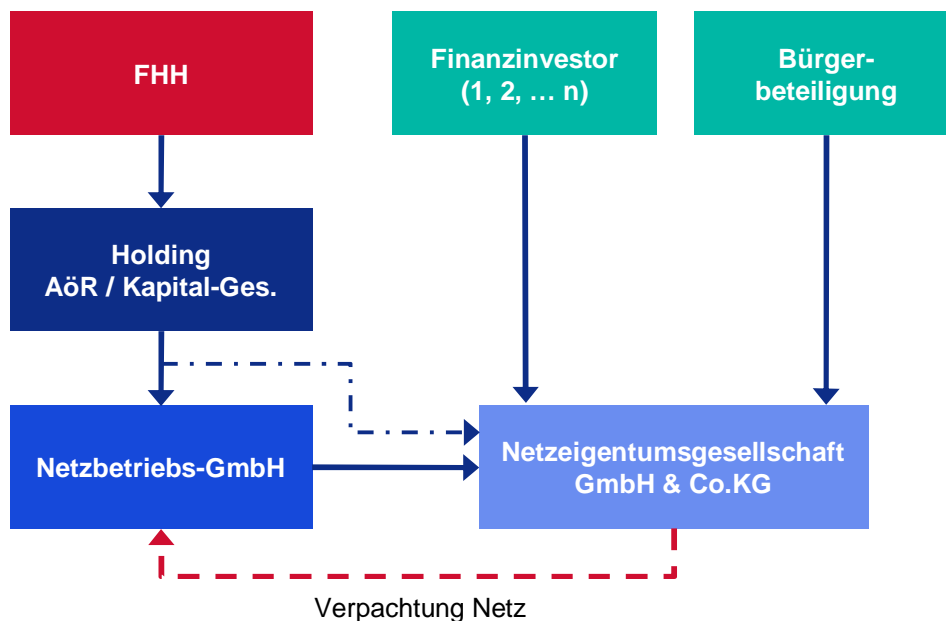


- Alle Energienetze und das Trinkwassernetz werden in einer Gesellschaft integriert (Querverbund). Die Gesellschaft ist Eigentümerin (Konzessionsnehmerin) und Betreiberin der Netze. Die Gesellschaft ist reguliertes Subjekt.
- Diese Infrastrukturgesellschaft wird entsprechend der bestehenden Strukturen in den Gleichordnungskonzern der Hamburger Wasserwerke integriert.
- Durch die Integration der Hamburger Wasserwerke erhöht sich das Synergiepotenzial und schafft größeren finanziellen Handlungsspielraum.
- Hierbei handelt es sich um eine Bürgschaftsvariante zur Finanzierung der Netzübernahme (80% der Darlehenssumme bürgschaftsfähig).

Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Integration Finanzierungspartner als Eigenkapitalinvestoren in Besitzgesellschaft

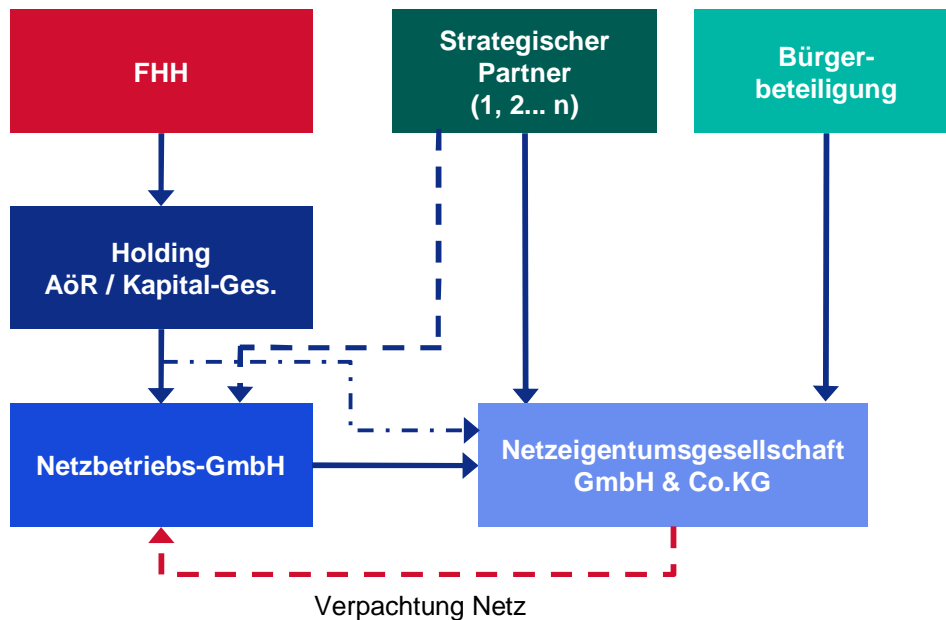


- Trennung von Betrieb und Eigentum.
- Für jede Sparte kann eine eigenständige Eigentumsgesellschaft gegründet werden.
- Alle Energienetze werden in einer Gesellschaft betrieben, die diese von der Eigentumsgesellschaft (Konzessionsnehmerin) anpachtet. Die Betriebsgesellschaft ist reguliertes Subjekt.
- Rechtsform:
 - Eigentumsgesellschaft: Einheits-GmbH & Co.KG
 - Betriebsgesellschaft: Kapitalgesellschaft mit Ergebnisabführungsvertrag an Holding
 - Holding: AöR oder Kapitalgesellschaft
- Finanzinvestoren werden als Kommanditisten beteiligt und stellen das erforderliche Eigenkapital bereit.
- Die Kommanditisten erhalten einen unterhalb der Eigenkapitalzinsfestlegung der BNetzA orientierten Vorzugsgewinn.
- Die Gesellschaftsverträge sind dabei so auszugestalten, dass die Risiken der FHH aus der Zusammenarbeit mit einem Finanzinvestor minimiert werden (u.a. Einflussnahme auf die Unternehmensführung oder Veräußerung von Kommanditanteilen, was etwaigen Interessen der FHH entgegensteht).
- Dieses Modell ist für Beteiligung der Bürger an der Infrastruktur in Hamburg geeignet. Analog zu einer etwaigen Beteiligung von Finanzinvestoren, könnten Bürger (z.B. über einen Fond) als Kommanditisten an der Eigentumsgesellschaft beteiligt werden, jedoch nicht an der den Regulierungsrisiken ausgesetzten Netzbetriebsgesellschaft.
- Zu prüfen ist grundsätzlich, inwiefern die Volksinitiative in Hamburg »Unser Hamburg – Unser Netz« zur Rekommunalisierung einer etwaigen externen Beteiligung entgegensteht.

Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Integration strategischer Partner als Eigenkapitalinvestoren in Betriebsgesellschaft

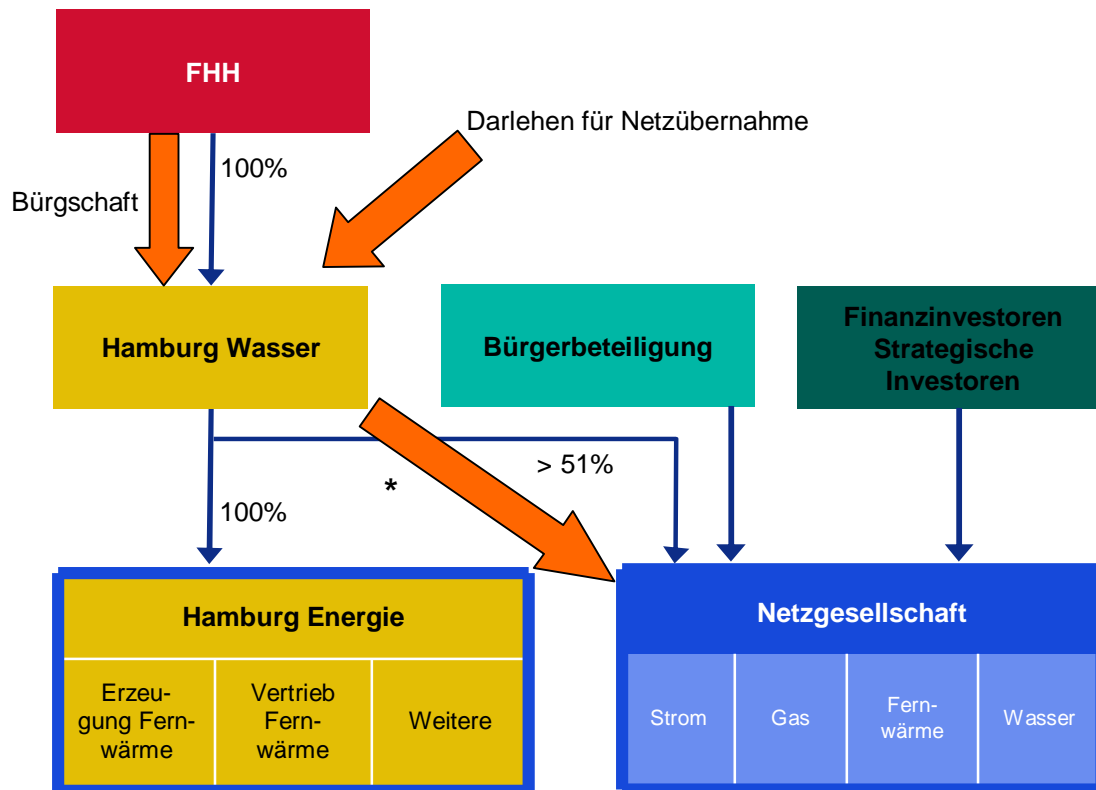


- Ein strategischer Partner (z.B. Energieversorgungsunternehmen, Netzgesellschaft) beteiligt sich – im Unterschied zu einem reinen Finanzinvestor – auch am Netzbetrieb.
- Er trägt dabei das regulatorische Risiko des Netzbetriebes, ist zugleich jedoch an den von der BNetzA genehmigten Eigenkapitalzinsen in voller Höhe beteiligt.
- Die Energienetze werden in einer Gesellschaft betrieben, die diese von der Eigentumsgesellschaft (Konzessionsnehmerin) anpachtet. Die Betriebsgesellschaft ist reguliertes Subjekt.
- Die FHH ist mittelbar über Holdinggesellschaft Gesellschafterin.
- Ein oder mehrere strategischer Partner sind jeweils Mitgesellschafter.
- Eine etwaige Bürgerbeteiligung an der Netzeigentums-gesellschaft ist unabhängig davon möglich.
- **Rechtsform:**
 - Eigentumsgesellschaft: Einheits-GmbH & Co.KG
 - Betriebsgesellschaft: Kapitalgesellschaft mit Ergebnisabführungsvertrag an Holding
 - Holding: AöR oder Kapitalgesellschaft

Quelle: Schematische Darstellung LBD und BBH



Infrastrukturunternehmen für Energienetze und Einschluss Hamburg Wasser (Kombinationsmodell)



*Finanzierung Netzübernahme durch EK

- Der Netzbetrieb aller Infrastrukturnetze (einschließlich Wasser) wird in eine Gesellschaft (Netzgesellschaft) delegiert. Die Gesellschaft ist Regulierungsobjekt.
- Erzeugung und Vertrieb von Fernwärme erfolgt durch Hamburg Energie ...
- Finanzierung der Netzübernahme erfolgt durch Hamburg Wasser.
Hamburg Wasser erhält eine Bürgschaft der FHH. Die Avalprovision von ca. 0,7 % fließt an FHH.
- Hamburg Wasser finanziert die Netzgesellschaft zum Anlauf und Betrieb der Netze mit Eigenkapital. Ergänzend können Strategische- und Finanzinvestoren sowie Bürgerbeteiligungen zur Finanzierung einbezogen werden.



Empfehlung



Empfehlung

- ▶ **Im Zuge der Rekommunalisierung der Energienetze empfiehlt sich die Schaffung eines integrierten Netzbetreibers für Hamburg**
- ▶ **Betriebliche und steuerliche Synergien sollten gemeinsam mit Hamburg Wasser erschlossen werden.**
- ▶ **Eine Bürgerbeteiligung kann mit Genussrechten (Eigenkapital) oder Darlehen dargestellt werden.**
- ▶ **Die Integration eines Finanzierungspartners ist vor dem Hintergrund der Finanzierung der Transaktion mit Rechtsform GmbH & Co. KG möglich.**



Diskussion und Fragen



Diskussion und Fragen

Welche Fragen haben Sie?

Wie sieht das weitere Vorgehen aus?



Kontaktdaten

LBD-Beratungsgesellschaft mbH

Stralauer Platz 34 | EnergieForum | (D)10243 Berlin | www.lbd.de
Tel.: +49(0)30.617 85 310 | Fax: +49(0)30.617 85 330 | info@lbd.de

Becker Büttner Held – BBH München

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Untere Weidenstraße 5 | 81543 München

www.beckerbuettnerheld.de

Tel.: +49(0)89.23 11 64-0 | Fax: +49(0)89.23 11 64-570

©  LBD-Beratungsgesellschaft mbH 2010

www.lbd.de